

Amts- und Informationsblatt Stadt Tangermünde



Post aktuell
an alle
Haushalte

epaper unter: archiv.wittich.de/5304

LINUS WITTICH Medien KG

5304/Jahrgang 07 | Donnerstag, den 16. Januar 2025

Nummer 01

Aus dem Inhalt

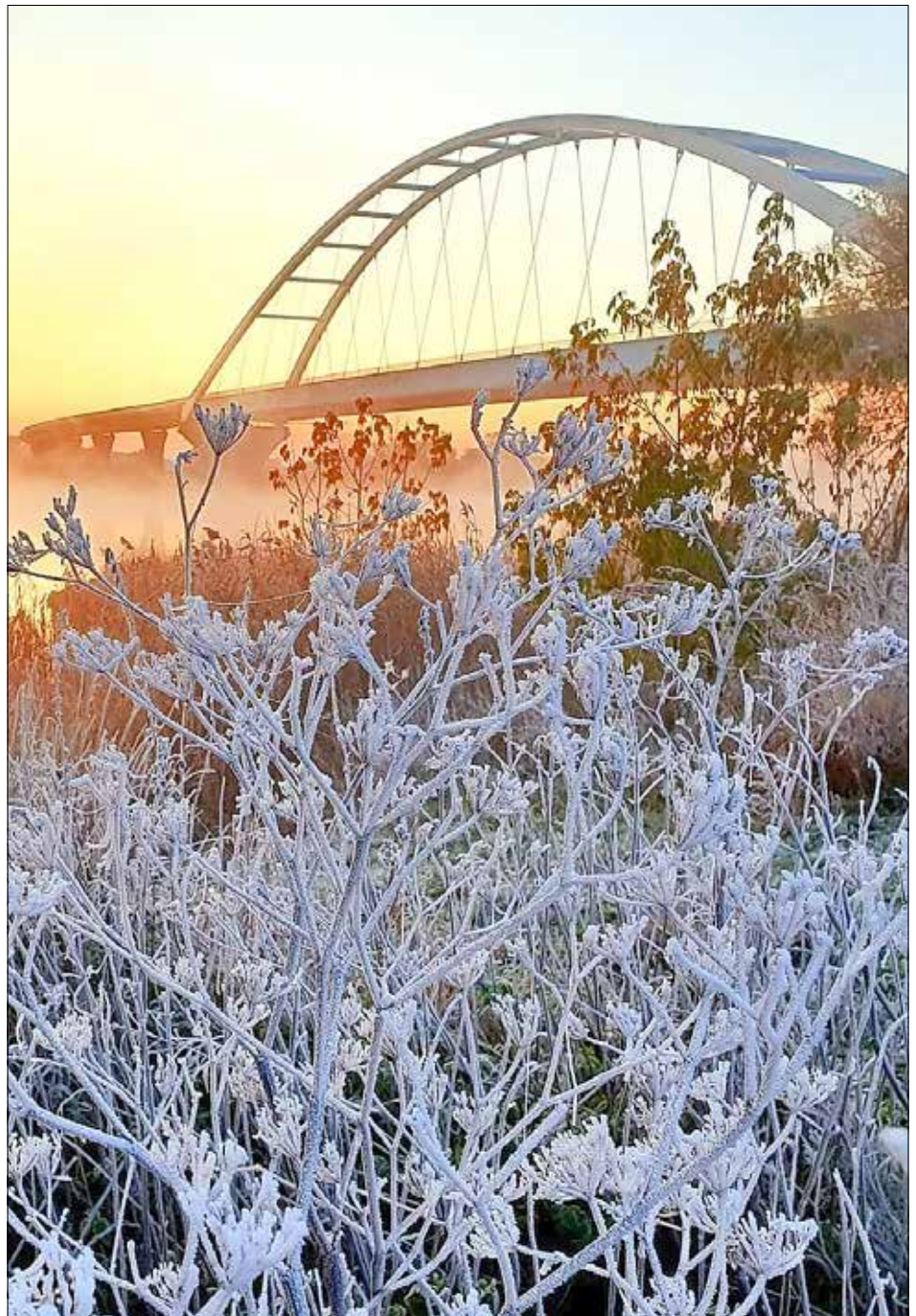


Foto: Jens Schütze Kasilautzki



Vereine und Verbände

Ausstellungen und Veranstaltungen des Kultur- und Museumsvereins Tangermünde e. V. im Jahr 2025

Auch für 2025 ist wieder ein spannendes und abwechslungsreiches Ausstellungs-Angebot für die Besucher der Salzkirche geplant. Unser Verein feiert am 6. April 2025 seinen 30. Geburtstag. Außer der Ausstellungseröffnung an diesem Tag mit dem Karikaturisten Wolf-Rüdiger Marunde planen wir um dieses Datum herum mehrere Veranstaltungen der verschiedensten Art. Mit Geschichte, Musik und Unterhaltung für Erwachsene und Kinder wollen wir mit allen Tangermündern und den Freunden unseres Vereins gemeinsam unser Jubiläum begehen.

Der Kultur- und Museumsverein Tangermünde e.V. wünscht ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2025 mit vielen spannenden und unterhaltsamen Stunden!



Ausstellungen und Veranstaltungen in der Salzkirche Tangermünde

1. Ausstellung 02.02.- 04.04.2025

Katrin Büchel:

Mystische Begegnungen auf magischen Bildern

Katrin Büchel ist Fotografin und seid einigen Jahren in Tangermünde ansässig.

In ihren Bildern vermischt sie reale Elemente mit abstrakten Formen und symbolischen

Motiven. Durch den Einsatz von Farben, Texturen und verschiedenen Materialien entsteht

eine eigene Welt, in der sich der Betrachter verlieren kann.

Die Natur ist immer wieder ihre Lehrmeisterin, wenn Katrin Büchel auf fotografischen Streifzügen unterwegs ist.

16.03.2025 Katrin Büchel: Der Mond auf dem Wasser

(Nachmittagsveranstaltung)

Karl-Heinz Bomberg: Lieder, Gesang, Gitarre

Erika Josephine Kunz: Keyboard, Klavierstücke, Gesang,

Gedichte

2. Ausstellung 06.04. - 22.06.2025

06.04. 2025 30.jähriges Jubiläum des Kultur- und Museumsvereins

Wolf-Rüdiger Marunde: Karikaturen

Wolf-Rüdiger Marunde ist Karikaturist und im Landkreis Lüchow-Dannenberg zu Hause.

Seit mehr als 30 Jahren gehört er zu den bedeutendsten Cartoonisten Deutschlands.

In seinen detailreichen Öl-, Acryl- und Aquarellgemälden bilden weite Himmel und Landschaften, Dörfer und Kleinstädte den Hintergrund für seine hintergründigen Betrachtungen. Marunde zeichnet für verschiedene Zeitschriften Cartoons und Illustrationen, u.a. für Brigitte und Hörzu und bekam 2003 den Deutschen Karikaturenpreis in Gold, 2015 in Bronze und 2020 erneut in Gold.

3. Ausstellung 28.06. - 23.11.2025

Mike Spike Froidl: Kakemono

Herr Froidl ist ein deutscher bildender Künstler, Film- und Buchautor.

Mit dem Kalligraphiestudium beim japanischen Zenmönch Kuwahara spielen ab Mitte der 90er Jahre mehr asiatische Bildelemente in Froidls Malerei eine Rolle.

Mit Wohnsitz in Berlin malt Froidl nun ausschließlich Rollbilder auf Reispapier im Stil der japanischen Kakemono.

4. Ausstellung 30.11.- Ende Januar 2026

Ina Höffler: Malerei

Frau Höffler ist leidenschaftliche Hobbykünstlerin und lebt in Rathenow.

Begonnen hat sie mit der Aquarellmalerei. Inzwischen arbeitet sie auf Leinwänden mit Acryl und bringt Strukturen in Mischtechniken mit verschiedenen Materialien auf. So entstehen abstrakte und sehr interessante Arbeiten.

Für Richtigkeit und Inhalt der eingereichten Berichte ist der jeweilige Verfasser verantwortlich.

Es erfolgt keine Korrektur durch den Verlag.

Die Lesbarkeit von PDF-Dateien kann technisch nicht gewährleistet werden.

Bitte reichen Sie daher Ihre Inhalte möglichst in Artikelform ein.



Veranstaltungen

Ein neues Jahr mit alter Verlässlichkeit: Die Kirchturmuhre schlägt wieder

Pünktlich zum Weihnachtsfest kehrte ein vertrautes Geräusch zurück.

Die Uhr in St. Stephan zeigt wieder die Zeit an – und schlägt hörbar die Stunden. Für viele bedeutet dies mehr als nur ein praktischer Zeitmesser. Es ist ein Symbol für Heimat, Tradition und Gemeinschaft.

Dass die Uhr jetzt wieder in neuem Glanz erstrahlt und verlässlich schlägt, verdanken wir einem beeindruckenden Einsatz ehrenamtlicher Helfer. Unser besonderer Dank gilt Volker Schulz, Paul Rudolph und der Firma Metallbau & Dreherei Hoffmann, die unermüdlich gearbeitet und unzählige Stunden investiert haben. Ihr Engagement und ihre Hingabe verdienen größte Anerkennung.

Die umfangreiche Restaurierung erforderte nicht nur viel Zeit und Know-how, sondern auch finanzielle Mittel. Während die Helfer ihre Arbeitszeit spendeten, entstanden für Material und Technik Kosten, die noch nicht vollständig gedeckt sind. Daher bitten wir herzlich um Ihre Unterstützung, um sicherzustellen, dass unsere Kirchturmuhre auch in Zukunft zuverlässig bleibt.

Lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, dass dieses wertvolle Stück unserer Gemeinde bewahrt wird.

Spenden können Sie direkt in der Kirche abgeben (im Winter von 13 – 15 Uhr) oder dort unseren digitalen Spendenkorb nutzen. Mit EC -oder Kreditkarte oder PayPal kann dort direkt gespendet werden. Der Kontoauszug dient dann zugleich als Bescheinigung für das Finanzamt.

Oder sie überweisen. Geben Sie dabei unbedingt im Betreff „Uhr Tangermünde“ und Ihren vollen Namen samt Adresse an, damit wir Ihnen eine Quittung zukommen lassen können.

Kreiskirchenamt Stendal

DE75 3506 0190 1558 2460 37

KD Bank

Wir danken Ihnen und wünschen ein gesegnetes neues Jahr!

Ihr Pastor Otto-Fabian Voigtländer

Termine

So. 19.01.

09:30 Tangermünde, Christophorus-Haus

So. 26.01.

09:30 Tangermünde, Christophorus-Haus mit Pfr. Paulsen

So. 02.02. Maria Lichtmess und Ende der Weihnachtszeit

09:30 Tangermünde, Christophorus-Haus mit Pfrn. Prozell

So. 09.02.

09:30 Tangermünde, Christophorus-Haus

11:00 Miltern

So.16.02.

09:30 Tangermünde, Christophorus-Haus mit Sup. Kleemann

11:00 Langensalzwedel

So. 23.02.

09:30 Tangermünde, Christophorus-Haus

18:00 Tangermünde, Zipfel – Pastors Stammtisch

Zum Vormerken

Sa. 01. März
17:00 Benefizkonzert mit Michéle und Gero Wiest für die Turmuhr
Mi. 05. März, Aschermittwoch mit Aschekreuz

Neben den Gottesdiensten gibt es Andachten in allen Pflegeheimen, Bibelkreise, Literaturpreise, Gruppen für Krabbelkinder, und Gruppen für Musikfreunde, vom Kinderchor über Posaunen hin in die Kantorei.

Hauskreise und Besuchsdienstkreise, Menschen in der offenen Kirche und in der Arbeit mit Kindern.

So vieles ist los. Schauen Sie vorbei. In unserem Gemeindebrief „Gemeindeblick“ finden Sie mehr Informationen. Oder fragen Sie bei ihrem Pastor.

EIN DANK ZUM HEILIG ABEND

Allen, die dazu beigetragen haben, dass wir ein so festliches und besinnliches Weihnachtsfest erleben durften.

Die in den Proben mitgewirkt haben – sei es in der Musik, beim Einüben der Lieder, oder bei den Krippenspielen. Ein Dank gilt denen, die den Baum gespendet haben, ihn geschmückt und den Raum so festlich gestaltet haben. Eure Kreativität und Mühe ließen das Fest erstrahlen.

Auch allen, die ihre Zeit für Musik und Gesang geschenkt haben – ob an der Orgel, mit Blechblasinstrumenten, oder im Chor – gilt unser besonderer Dank. Ein herzliches Dankeschön für die berührende Musik zur Christmette und zum Jahreswechsel an Anke Sievert, Dietrich Kollmannsperger und Christoph Lehmann, die damit einen wunderbaren musikalischen Akzent gesetzt haben. Familie Schumann und Grosser, Familie Hüfken sowie Oliver und Flora für die musikalische Unterstützung.

Nicht zuletzt danken wir all jenen, die oft im Hintergrund wirken – ob bei der Herstellung der Kostüme, beim Aufräumen nach den Feiern, oder bei der Planung und Organisation, die all dies erst möglich gemacht haben.

Ihr alle habt dazu beigetragen, dass wir die Geburt Christi in so einer warmen, stimmungsvollen und feierlichen Atmosphäre begehen konnten.

Ein gesegnetes neues Jahr!

**Otto-Fabian Voigtländer
Pfarramt Tangermünde**

mit Langensalzwedel,
Miltern und Hämerten
Pfarrhof 6
39590 Tangermünde
E-Mail: otto-fabian.voigtlaender@ekmd.de
www.kirchenkreis-stendal.de



- Anzeige -

**Vicente Patiz – 20 Jahre Adventures
das Jubiläumskonzert**

**Salzkirche Tangermünde, Samstag, 18. Januar 2025,
um 19:00 Uhr**

Vicente Patiz -20 Jahre Adventures und die Reise geht weiter. Ein Magier rasanter, verzaubernder Kompositionen, die nach südlicher Sonne, rauschendem Meer und nach ganz weit weg klingen. (Ostseezeitung)

Vicente Patiz ist einer der aufregendsten Musiker seiner Zeit. (MDR Sachsenspiegel)

Es ist ein fünf Sternekoch der Töne, die direkt ins Herz gehen. (MAZ Brandenburg)

Ein orchestrales Feuerwerk (MDR)

... und die Reise geht weiter. Vicente Patiz gibt ein Jubiläumskonzert mit seiner druckfrischen, nunmehr elften CD „Adventures“. Mit einer charmannten und hochgradig kurzweiligen Mischung von Klanglandschaften und virtuosen Instrumentals entführt uns der vielfach preisgekrönte Gitarrenzauberer Vicente Patiz auf eine spannende Safari rund um den Globus, seine Abenteuerreisen, ein Konzertweltrekord und mittlerweile über 2000 Konzerte liefern Inspiration für einen unvergesslichen Konzertmoment. Patiz beherrscht die große Kunst spannend und dabei äußerst witzig zu unterhalten.

Tauchen Sie ein in leidenschaftliche Fiestas in Havanna und berauschte Momente in Tibet. Genießen Sie Pariser Flair und die Traumstrände Andalusiens, wundersame Elchbegegnungen am Polarkreis und den Zauber der Wüste. Mit 70 Saiten, Didgeridoo und Loopstation holt Patiz die Welt ins Konzert. Ein Konzert zum Träumen, Lachen und Staunen
Kartenreservierung in der Salzkirche 039322-45494,
Dienstag bis Sonntag von 13:00 bis 17:00 Uhr

- Anzeige -

Probieren Sie es aus: Telefon **0800-150 150 5** oder
im Internet unter **www.meyer-menue.de**

Neue Ausstellung in der Salzkirche



Ausstellung vom 2.2.- 4.4.2025
**Mystische Begegnungen
auf magischen Bildern**

Digitale Kunstwerke von Katrin Büchel

Vernissage

am 02.02.2025 14.30Uhr

Salzkirche Tangermünde Am Zollensteig 20

Öffnungszeiten Die - So 13-17 Uhr

Kultur- und
Museumsverein
Tangermünde e.



Operetten Revue - Frühlingskonzert

Ein heiteres Konzert mit beliebten Operettenmelodien, Berliner Witz & Humor!

Grete-Minde-Saal, Tangermünde, Grete-Minde-Str. 1, am 30. März 2025, um 16:00 Uhr, Eintritt: 27,00 €

Zu einer unterhaltsamen Operetten Revue lädt das Primavera-Ensemble aus Berlin am **30. März 2025, um 16:00 Uhr**, in den Grete-Minde-Saal Tangermünde ein.



*Primavera-Ensemble
Foto: Veranstalter*

Zu erleben ist ein prickelnder Operettencocktail mit Wiener Charme, ungarischem Temperament und Walzermelodien, gewürzt mit feurigen Csárdásklängen und Berliner Witz & Humor.

Erstklassige Solisten in prachtvollen Kostümen lassen Sie für einen Augenblick den Alltag vergessen und entführen Sie in die zauberhafte Welt der heiteren Muse!

Die musikalische Leitung übernimmt die virtuose Pianistin Daniela Müller, die mit ihrer charismatischen Ausstrahlung frech und charmant durch das Programm führt.

Karten sind in der Salzkirche Tangermünde

Tel.: (039322) 45494 in der Zeit von Dienstag bis Sonntag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr erhältlich.

Lesung mit Wladimir Kaminer - Mahlzeit! Geschichten von Europas Tischen

Freitag, 9. Mai 2025, um 19:00 Uhr, im Grete-Minde-Saal, Tangermünde, Grete-Minde-Straße 1

Kaum jemand ist so neugierig auf seine Nachbarn wie Wladimir Kaminer.

Egal ob es um einzelne Menschen oder ganze Länder geht. Und wie könnte man einander besser kennenlernen als beim gemeinsamen Essen?

Ist man zu Gast an fremden Tischen, verleibt man sich nicht nur die Kultur der anderen ein, man erfährt auch deren Träume, Wünsche, Sorgen und Hoffnungen.



Wladimir Kaminer

Foto: Veranstalter

Auf seinen Reisen durch Europa nascht Wladimir Kaminer von den Tellern Portugals ebenso wie aus den Honigtöpfchen Bulgariens, er trinkt den Wein der Republik Moldau und tunkt den Löffel in die Töpfe Serbiens.

Vor allem aber kommt er mit den Menschen ins Gespräch und taucht tief in deren Geschichte und Geschichten ein.

Seine Streifzüge zeigen ein Europa, das so vielfältig, bunt und überraschend ist wie seine Speisen.

Eintritt: Vorverkauf: 26,00 €

Abendkasse: 28,00 €

Kartenvorverkauf in der Salzkirche Tangermünde 039322-45494, Dienstag bis Sonntag von 13:00 bis 17:00 Uhr

- Anzeige -



ARCHITEKTURBÜRO
JÖRG JENSEN

Stendaler Str. 32 • 39590 Tangermünde

Tel.: 03 93 22 / 4 50 71 • Fax: 4 50 72

E-Mail: joerg-jensen@architekt-jensen.de

Internet: www.architekt-jensen.de

Verwaltungsinformationen

Einladung zur 6. Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Einwohner der Stadt Tangermünde, zur 6. Sitzung des Stadtrates am **Mittwoch, dem 29. Januar 2025, 19:00 Uhr**, im Sitzungssaal der Stadtverwaltung, Lange Straße 61, Tangermünde lade ich Sie recht herzlich ein. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Tagespresse.

gez. Dr. Opitz

Vorsitzender des Stadtrates

Längere Wartezeiten im Einwohnermeldeamt aufgrund der bevorstehenden Bundestagswahl

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der erhöhten Nachfrage im Zusammenhang mit der bevorstehenden Bundestagswahl kann es in den kommenden Wochen im Einwohnermeldeamt während der Sprechzeiten zu längeren Wartezeiten kommen. Wir bitten um Ihr Verständnis für mögliche Verzögerungen.

Um Ihren Besuch so reibungslos wie möglich zu gestalten, empfehlen wir dringend, vorab einen Termin zu vereinbaren. So können unnötige Wartezeiten vermieden werden und Sie tragen dazu bei, einen geordneten Ablauf im Amt sicherzustellen. So vereinbaren Sie einen Termin:

- telefonisch: 039322/93 243 oder -281
- per E-Mail: einwohnermeldeamt@tangermuende.de

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung in dieser besonderen Phase.

Für weitere Informationen oder bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontakt für Rückfragen:

Einwohnermeldeamt Tangermünde

Telefon: 039322/93 243, - 281

E-Mail: einwohnermeldeamt@tangermuende.de

Ihr Einwohnermeldeamt

Anmeldung eines Hortplatzes für Schulanfänger 2025

Die Stadt Tangermünde als Trägerin des Hortes „Grete-Minde-Haus“ in Tangermünde bittet alle Eltern, die einen Hortplatz **ab August 2025** für Ihre Kinder benötigen, diesen Bedarf anzumelden. Die Hortanmeldung ist nur **Online** auf der Internetseite www.landkreis-stendal.de (dann Button Elternportal anklicken) möglich.

Diese Anmeldung muss laut Kinderförderungsgesetz bis zum 31.01.2025 erfolgen.

gez. Roloff

Sachbearbeiterin

- Anzeige -



Kirschallee 1f · 39590 Tangermünde
Tel. 039322/91370 oder 43251
Mail: torwolroehl@web.de

Anmeldung der Schulanfänger 2026 nur online bis 31.01.2025

Die Stadt Tangermünde als Trägerin der Grundschule „Comenius“ in Tangermünde bittet alle Eltern, deren Kinder zwischen dem **01.07.2019 und dem 30.06.2020 geboren wurden**, diese jetzt zur Einschulung für 2026 anzumelden.

Die Schulanmeldung ist nur online bis zum 31.01.2025 möglich.

Alle weiteren Informationen finden Sie auf der Homepage der Grundschule Comenius Tangermünde:

<https://www.gs-comenius-tangermuende.bildung-lsa.de>
unter > Aktuelles / Für Schulanfänger / Zur Schulanmeldung

Einzugsbereich:

Stadt Tangermünde mit den Ortsteilen Billberge, Bölsdorf, Grob-
leben, Hämerten,

Köckte, Langensalzwedel, Miltern und Storkau

Den Termin für die schulärztliche Untersuchung im Gesundheits-
amt Stendal (Wendstr. 30) erhalten die Eltern nach Eingang der
geforderten Unterlagen per Mail.

gez. Roloff

Sachbearbeiterin

Hundesteuer

Für das Jahr 2025 werden keine Hundesteuerbescheide ver-
sandt. Die in 2024 erstellten Bescheide sind sogenannte Dauer-
bescheide und gelten fort.

Dies bedeutet, dass es **keine** Erinnerung o.ä. mehr vor dem Fäl-
ligkeitstermin der Steuer gibt!

Die Steuerpflichtigen müssen selbst auf den Termin der Fälligkeit
achten (bei Quartalszahlern ist der erste Termin der 15.02.2025).
Falls noch nicht geschehen, kann jederzeit ein SEPA-Lastschrift-
mandat erteilt werden, damit die Steuer pünktlich durch die Stadt-
kasse eingezogen werden kann.

Ein weiterer Hinweis: auch die zuletzt zugeteilten Hundesteuer-
marken behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter des Ordnungsamtes zur
Verfügung, telefonisch unter 039322-93269 oder per E-Mail
ordnungsamt@tangermuende.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Fengler

Sachgebietsleiterin

Winterdienst

Aufgrund möglicherweise bevorstehender Schneefälle soll noch
einmal auf die Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung hin-
gewiesen werden.

Insbesondere an den Passus, dass bei beidseitiger Bebauung
und nur einseitigem Gehweg auch die Eigentümer der dem Geh-
weg gegenüberliegenden Seiten zur Schneeräumung verpflichtet
sind, soll noch einmal erinnert werden.

In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer der auf der
Gehwegseite befindlichen Grundstücke für die Schneeräumung
verantwortlich, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentü-
mer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen
Grundstücke.

Abfallentsorgung im Winter

Bei starkem Schneefall und Glatteis kann es passieren, dass
die Abfallentsorgung trotz verstärkter Bemühungen nur bedingt
durchgeführt werden kann.

Bringen Sie Abfallbehälter, sofern möglich und zumutbar, zur
nächsten für Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Straße, wenn
in Nebenstraßen nicht eingefahren werden kann, weil diese nicht
beräumt, vereist oder für Entsorgungsfahrzeuge (mit einer Breite
bis zu 3 m) wegen der Schneemassen zu schmal geworden sind.
Bei Nicht-Befahrbarkeit einzelner Straßen können Sammelpunkte
genutzt werden.

Diese Sammelpunkte sind grundsätzlich nicht separat gekennzeichnet und befinden sich an folgenden Stellen:

1. Heinrich-Heine-Platz Einmündung Leopardstraße
oder Rathenaustraße
2. Theodor-Fontane-Str. Einmündung Ulrichstraße
3. Blumenthalstraße Einmündung Rosa-Luxemburg-Straße
Arneburger Straße
4. Karl-Liebknecht-Str. Einmündung Jordanstraße oder
wie Nr. 3, (gleiche Sammelpunkte wie Blumenthalstraße)
5. Bleichenberg Einmündung Hünendorfer Straße
6. Zollensteig Einmündung Hünendorfer Straße
7. Scheunenstraße jeweils Einmündung Lange Straße
8. Mauerstraße an der Langen Straße, an der Notpforte
9. Reitbahnstraße an der Langen Fischerstraße vor Nr. 59
oder an der Kirchstraße
10. Marktstraße an der Langen Fischerstraße vor Nr. 59
oder an der Kirchstraße
11. Schulstraße an der Einmündung Lange Fischerstraße

Weitere Hinweise können dem Abfallkalender der ALS entnom-
men werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Fengler

Sachgebietsleiterin



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Amts- und Informationsblatt

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 34560 Fritzlar, Waberner Straße 18

Außenstelle Niedersachsen
29308 Winsen, Am Amtshof 4
Tel. 05143 / 668758

Verantwortlich

amtlicher Teil: Der Bürgermeister
übriger Teil: Petra Küchmann-Stracke,
Redaktionsleiterin
Anzeigen: Insa Aweh, Produktionsleiterin

Erscheinungsweise: monatlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle
Haushalte, Einzelbezug über
den Verlag

Reklamationen Tel. 05143 / 668758
Vertrieb: E-Mail: info@wittich-winsen.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere All-
gemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige An-
zeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere
Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich ge-
kennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Mei-
nung der Redaktion wieder. Einsendungen per Mail
können leider nicht mehr berücksichtigt werden. Bei
Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder
infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeits-
friedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.





Pressemitteilungen



LINUS WITTICH Medien KG

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Amts- und Informationsblatt Stadt Tangermünde



epaper unter: archiv.wittich.de/5304



Post aktuell
an alle
Haushalte

SENDEN SIE UNS GERNE IHRE BERICHTE!

Gerade eine schöne Aktion in der Kita durchgeführt?

Ehrungen oder Verabschiedungen?

Die meisten Tore geschossen?

Aktuelles aus dem Vereinsleben?

Hinweise auf Veranstaltungen?

Interessantes aus den Schulen?

Den größten Fisch gefangen?

*Sie können uns alles anvertrauen.
Wir erzählen es auch garantiert weiter.
Versprochen!*



Bilder: freepik.com/way/homestudio/freepik

Nachrichten aus Vereinen und Verbänden, Schulen und Kitas sind interessante Nachrichten vor Ort, die gerne gelesen werden. All diese Nachrichten werden im Amts- und Informationsblatt Stadt Tangermünde gerne und kostenlos abgedruckt. **Senden Sie Ihre Dateien bitte an:**

INFOTHEK@TANGERMUENDE.DE

Und in der nächsten Ausgabe können Sie Ihre Informationen gedruckt nachlesen!



Amtliche Bekanntmachungen

Zusammenstellung

- Öffentliche Bekanntmachung
- Öffentliche Bekanntmachung
- Vorankündigung der Stadt Tangermünde zur Abwasserabgabensatzung
- Satzung der Stadt Tangermünde über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger - Entschädigungssatzung –
- Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Tangermünde (Gästebeitragsatzung)
- Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Tangermünde ab 01.01.2025 (Hebesatzsatzung)
- Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch des Vorentwurfes des Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Miltern“ und des Vorentwurfes der Begründung mit Umweltbericht

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch

Am 29.05.2024 hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Miltern“ mit dem Ziel „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage“ in der Ortschaft Miltern beschlossen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Miltern“ und der Vorentwurf der Begründung mit Umweltbericht werden in der Zeit (Veröffentlichungsfrist)

vom 20.01.2025 bis einschließlich 21.02.2025

im Internet über die Internetadresse der Stadt Tangermünde unter www.tangermuende.de

- Punkt Politik & Verwaltung - Bekanntmachungen und Veröffentlichungen - Stadtplanung/Auslegungen © Weitere Verfahren -Beteiligungsverfahren/Zum Beteiligungsportal veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planungsunterlagen während der Veröffentlichungsfrist zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung der Stadt Tangermünde, Amt für Finanzen/Investitionen (Zimmer 24), Lange Straße 61, 39590 Tangermünde während folgender Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag,	08:00 Uhr bis
Mittwoch,	15:00 Uhr
Donnerstag	sowie
Dienstag	09:00 Uhr bis
	17:00 Uhr und
Freitag	08:00 Uhr bis
	11:00 Uhr

oder nach Vereinbarung (Ansprechpartnerin Frau Hünemörder, Telefon 039322-93215, E-Mail Huenemoerder@tangermuende.de).

Hinweise

1. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden an (E-Mail): Huenemoerder@tangermuende.de
Es bestehen folgende weitere Möglichkeiten zur Abgabe von Stellungnahmen:
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift: Stadt Tangermünde, Lange Straße 61, 39590 Tangermünde
3. Während der Auslegungsfrist besteht für die Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hinweis nach § 18 Abs. 3 Satz 3 der Hauptsatzung der Stadt Tangermünde:

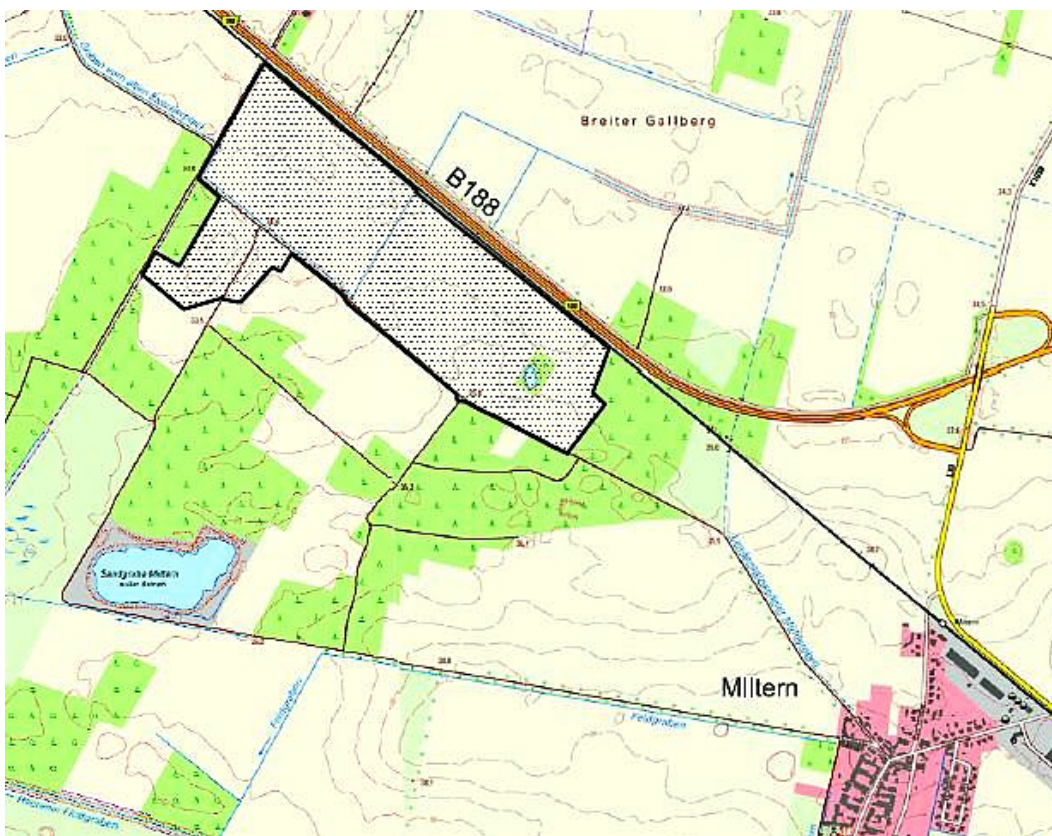
Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich zur Bekanntmachung im Amts- und Informationsblatt der Stadt Tangermünde am 16.01.2025 in das Internet **unter der** Internetadresse der Stadt Tangermünde unter www.tangermuende.de - Punkt Politik & Verwaltung - Bekanntmachungen und Veröffentlichungen/Sonstige Öffentliche Bekanntmachungen eingestellt.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Tangermünde, den 05.12.2024

Schilm
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Erweiterung des Lebensmittelmarktes Kirschallee 1E Tangermünde“ hier: Inkrafttreten der Satzung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch

Der Stadtrat der Stadt Tangermünde hat auf seiner Sitzung am 18.12.2024 den Bebauungsplan „Erweiterung des Lebensmittelmarktes Kirschallee 1E Tangermünde“ als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch wird hiermit der Beschluss des Bebauungsplanes „Erweiterung des Lebensmittelmarktes Kirschallee 1E Tangermünde“ mit Begründung als Satzung ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Erweiterung des Lebensmittelmarktes Kirschallee 1E Tangermünde“ mit Begründung als Satzung in Kraft.

Der Bebauungsplan „Erweiterung des Lebensmittelmarktes Kirschallee 1E Tangermünde“ mit Begründung wird gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch in der Stadt Tangermünde, Lange Straße 61, Zimmer 24, in 39590 Tangermünde während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und in das Internet unter folgender Internetadresse eingestellt:

www.tangermuende.de - Punkt Politik & Verwaltung - Bekanntmachungen und Veröffentlichungen - Stadtplanung/Auslegungen
Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche, § 44 Baugesetzbuch

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Tangermünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis nach § 17 Absatz 3 Satz 3 der Hauptsatzung der Stadt Tangermünde

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich zur Bekanntmachung im Amts- und Informationsblatt der Stadt Tangermünde am 16.01.2025 in das Internet unter der Internetadresse der Stadt Tangermünde unter www.tangermuende.de - Punkt Politik & Verwaltung - Bekanntmachungen und Veröffentlichungen/Sonstige Öffentliche Bekanntmachungen eingestellt.

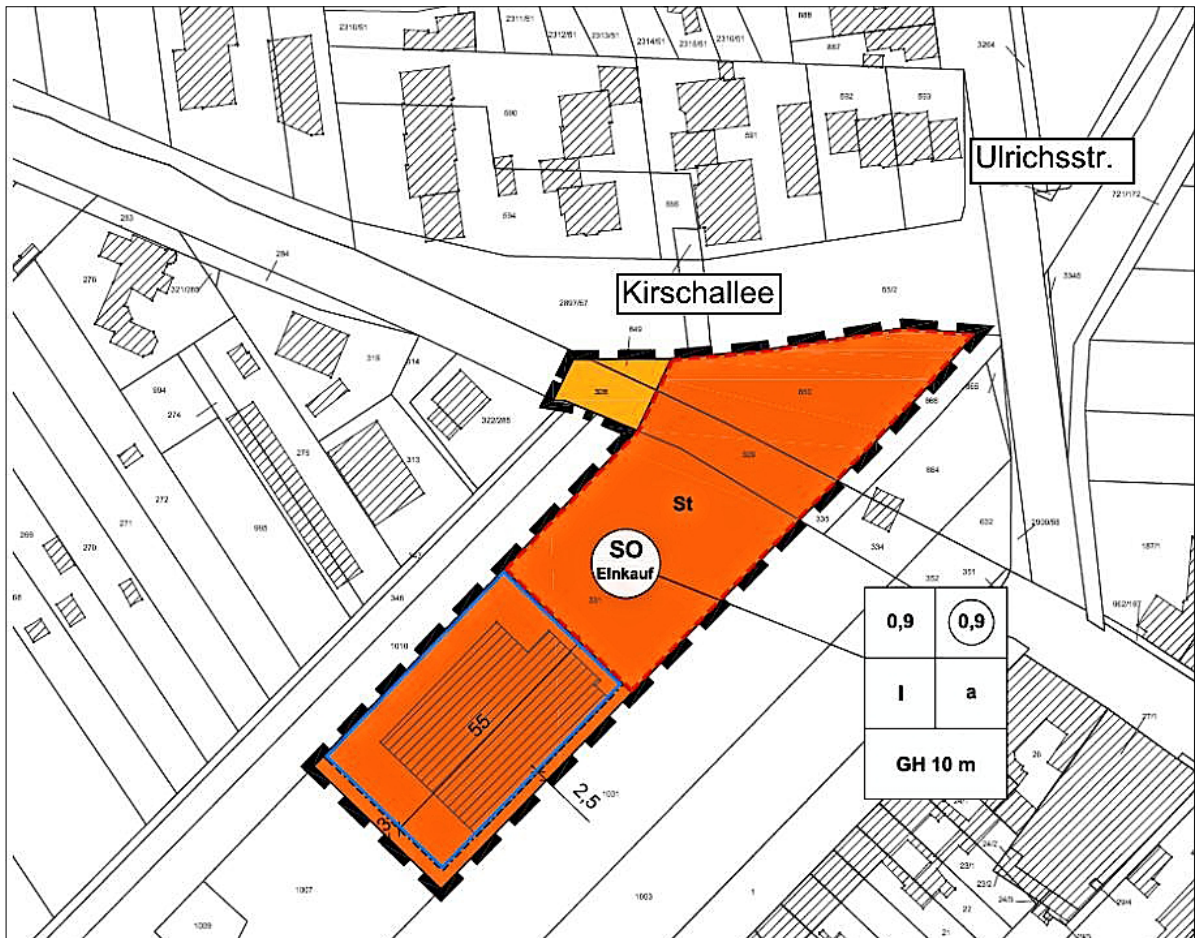
Lage in der Stadt Tangermünde

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung des Lebensmittelmarktes Kirschallee 1E Tangermünde“ umfasst die Flurstücke 849 und 850 der Flur 5 und die Flurstücke 328, 329 und 331 der Flur 4 in der Gemarkung Tangermünde und damit den nachfolgend dargestellten Bereich südlich der Kirschallee.

Tangermünde, den 19.12.2024



Schilm
Bürgermeister



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, Gemarkung Tangermünde, Flur 4 und Flur 5 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2024, G01-5010849-2014-5

Stadt Tangermünde Stadtwerke

Vorankündigung der Stadt Tangermünde zur Abwasserabgabensatzung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18.12.2024 folgenden Vorankündigungsbeschluss zur Satzung der Stadt Tangermünde über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung) vom 30.11.2023 gefasst:

Die Stadt Tangermünde beabsichtigt im Ergebnis der Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 die Abwassergebühren – wie folgt – zu erhöhen:

1. Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen max. 36,00 €/m³
2. Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben max. 30,00 €/m³.

Die erforderliche Änderung der Abwasserabgabensatzung wird nach erfolgter Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde voraussichtlich im 1. Quartal 2025 rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft gesetzt.

Tangermünde, den 19.12.2024



Schilm
Bürgermeister

Satzung der Stadt Tangermünde über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger - Entschädigungssatzung -

Inhaltsverzeichnis Präambel

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufwandsentschädigung für Stadtratsmitglieder
- § 3 Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte
- § 4 Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher
- § 5 Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner
- § 6 Sonstige ehrenamtlich Tätige
- § 7 Verdienstausschluss
- § 8 Reisekosten
- § 9 Fälligkeit, Kürzung und Wegfall der Entschädigung
- § 10 Sprachliche Gleichstellung
- § 11 Inkrafttreten



Aufgrund der §§ 8, 30, 35, 43 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunalentschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 neu gefasst durch Verordnung vom 12.06.2024 (GVBl. LSA S. 165) hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Stadtrates, der Vorsitzende des Stadtrates, Vorsitzende der Ausschüsse und Fraktionen, Mitglieder der Ortschaftsräte, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher, die sachkundigen Einwohner und sonstige zu kommunaler ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausschlusses. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung im Rahmen dieser Satzung.

(2) Als Sitzungen im Sinne dieser Satzung gelten:

- a) Sitzungen des Stadtrates,
- b) Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates,
- c) Sitzungen der Fraktionen,

d) Beratungen und Besichtigungen, auf schriftliche Einladung des Bürgermeisters.

(3) Die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Tangermünde ist in einer gesonderten Satzung (Feuerwehrentschädigungssatzung) geregelt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Stadtratsmitglieder

(1) Mitglieder des Stadtrates

Den Mitgliedern des Stadtrates wird als Aufwandsentschädigung ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 135,00 EUR sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR je Sitzung und Tag gewährt.

Bei zwei Sitzungen am Tag beträgt das Sitzungsgeld 40,00 EUR. Bei drei und mehr am Tag beträgt das Sitzungsgeld 50,00 EUR.

(2) Vorsitzende des Stadtrates

Dem Vorsitzenden des Stadtrates wird zur Abgeltung seines Aufwandes für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzung des Stadtrates, über die Entschädigung nach § 2 Abs. 1 hinaus, ein zusätzlicher Pauschalbetrag von monatlich 135,00 EUR gezahlt. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt diese zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Die Gewährung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden entfällt in diesem Fall.

(3) Vorsitzende der Ausschüsse

Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, über die Entschädigung nach § 2 Abs. 1 hinaus einen zusätzlichen Pauschalbetrag von monatlich 135,00 EUR. Im Falle der Verhinderung eines Ausschussvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem jeweiligen Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt diese zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Die Gewährung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Ausschusses entfällt in diesem Fall.

(4) Vorsitzende der Fraktionen

Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten über die Entschädigung nach § 2 Abs. 1 hinaus einen zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrag von 135,00 EUR. Im Falle der Verhinderung eines Vorsitzenden einer Fraktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem jeweiligen Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt diese zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Die Gewährung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitzenden entfällt in diesem Fall.

(5) Übt ein Mitglied innerhalb der Vertretung mehrere Funktionen nach Absatz 2 bis 4 aus, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte

Den Mitgliedern des Ortschaftsrates wird ausschließlich ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 30,00 EUR als Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher

(1) Den Ortsbürgermeistern und Ortsvorstehern wird ausschließlich ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 210,00 EUR als Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Im Fall der Verhinderung des Ortsbürgermeisters oder des Ortsvorstehers für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat kann dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt werden.

§ 5

Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner

Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen wurden, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 EUR je Sitzung und Tag gewährt.

§ 6 Sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Sonstige ehrenamtlich Tätige, die von der Vertretung hierzu berufen worden sind, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 EUR je Sitzung und Tag gewährt.

(2) Für sonstige vereinbarte ehrenamtliche Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis kann eine anlassbezogene Pauschale in Höhe von 20,00 EUR je Einsatz, bei einer Mindestdauer von 4h und Tag gewährt werden.

§ 7 Verdienstaufschlag

(1) Die in § 2 bis § 5 genannten ehrenamtlich Tätigen haben, sofern sie nicht vom Arbeitgeber unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt werden, Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschalles, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und Ausschüssen, denen sie angehören, entsteht.

(2) Nichtselbstständig Erwerbstätigen wird auf Antrag der in Ausübung ihres Ehrenamtes bzw. ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit tatsächlich entstandener und nachgewiesener Verdienstaufschlag im Hauptberuf ersetzt.

(3) Die Höhe des Verdienstaufschalles ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Der zum Arbeitsverdienst zu entrichtende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser nachweislich zu Lasten des Entschädigungsberechtigten nicht an den Träger der Sozialversicherung abgeführt wurde.

(4) Selbstständigen wird auf Antrag in Ausübung ihres Ehrenamtes der tatsächlich entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt maximal 30,00 EUR.

(5) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 13,00 EUR.

(6) Erstattungen nach Abs. 1 bis 5 erfolgen nur auf Antragstellung. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere sind über den entschädigungsfähigen Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Höhe des Verdienstaufschalles konkrete Angaben zu machen und die entsprechenden Nachweise einzureichen.

§ 8 Reisekosten

(1) Die in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen erhalten Reisekosten nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Vorschriften.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Übernachtungskosten werden nur erstattet, sofern der Nachweis erbracht wird, dass diese unvermeidbar waren.

§ 9 Fälligkeit, Kürzung und Wegfall der Entschädigung

(1) Die Entschädigung wird auf der Grundlage der beim Sitzungsdienst einzureichenden Anwesenheitslisten unbar überwiesen.

(2) Der monatliche Pauschalbetrag wird zum 1. des Monats im Voraus gezahlt.

(3) Das Sitzungsgeld wird nach Vorlage der ordnungsgemäßen Anwesenheitsliste, für die Teilnehmer der jeweiligen Sitzung zum 1. des Monats nach der stattgefundenen Sitzung, im Dezember bis zum Monatsende, gezahlt.

(4) Verdienstaufschlag wird auf Antrag gezahlt. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Einladung, der Verdienstaufschalbescheinigung, der Rechnungsbelege etc., beim Sitzungsdienst einzureichen.

(5) Im Einverständnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Anspruchsberechtigten erfolgt die Erstattung des Verdienstaufschalles unmittelbar an den Arbeitgeber.

(6) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(7) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Ausgenommen von dieser Regelung sind Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher.

(8) Bei Ortsbürgermeistern und Ortsvorstehern, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

(9) Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich auf alle Geschlechter und werden verallgemeinernd verwendet.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Tangermünde über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger - Entschädigungssatzung - vom 13.06.2024 außer Kraft.

Tangermünde, den 20.12.2024



Schilm
Bürgermeister



Stadt Tangermünde
Der Stadtrat

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Tangermünde (Gästebeitragssatzung)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Erhebung eines Gästebeitrages, Erhebungsgebiet
- § 2 Beitragspflichtiger Personenkreis
- § 3 Höhe des Gästebeitrages
- § 4 Tagesgästebeitrag
- § 5 Befreiung und Ermäßigung
- § 6 Entstehen der Beitragspflicht und Beitragsschuld, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages
- § 7 Touristische Einrichtungen und Veranstalter
- § 8 Billigkeitsmaßnahmen
- § 9 Aufzeichnungs- und Meldepflichten
- § 10 Einzug und Abführung des Gästebeitrages
- § 11 Gästekarte
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Sprachliche Gleichstellung
- § 14 Inkrafttreten



Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl., S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde am 18.12.2024 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebung eines Gästebeitrages, Erhebungsgebiet

(1) Die Stadt Tangermünde erhebt gemäß § 9 KAG LSA in Verbindung mit dieser Satzung einen Gästebeitrag zur (teilweisen) Deckung des Aufwandes:

1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, sowie
2. für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen.

Dieser wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Veranstaltungen oder Leistungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Zum Aufwand im Sinne des Satzes 1 zählen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Stadt Tangermünde bedient, soweit sie dem Dritten die entstandenen Kosten schuldet.

(2) Für die Benutzung von Einrichtungen, die dem Tourismus dienen und für die Teilnahme an zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen kann neben dem Gästebeitrag ein besonderes Entgelt erhoben werden.

(3) Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind alle ortsfremden Personen, die sich im Erhebungsgebiet nach

§ 1 Abs. 3 zu touristischen Zwecken aufhalten und denen die Möglichkeit

1. zur Benutzung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, oder
2. zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen

geboten wird.

Dazu gehören auch Nutzer von Campingplätzen und Wohnmobilstellflächen.

(2) Ortsfremd im Sinne dieser Satzung ist, wer im Erhebungsgebiet keine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes hat.

(3) Beitragspflichtig ist nicht,

1. wer sich nur zur Berufsausübung oder zu Ausbildungszwecken in der Stadt aufhält oder
2. wer eine im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnende Person zu anderen als touristischen Zwecken im Sinne des Absatzes 1 besucht und unentgeltlich Aufnahme findet.

§ 3 Höhe des Gästebeitrages

(1) Der Gästebeitrag beträgt pro Aufenthaltstag 1,00 Euro.

(2) Bei Beitragspflichtigen, die im Erhebungsgebiet einen Nebenwohnsitz haben, Camping- Bootliegeplätze, Wochenendhäuser, Datschen oder ähnliche Unterkünfte entsprechend nutzen, wird der Gästebeitrag als Jahrespauschale erhoben, die das 28fache des Tagessatzes beträgt.

(3) Soweit der Gästebeitrag der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, erhöhen sich die in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Beträge um den im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Umsatzsteuersatz. Die Gemeinde teilt den Berechtigten nach § 6 Abs. 3 der Satzung rechtzeitig mit, wenn eine Umsatzsteuerpflicht besteht und welcher Steuersatz zur Anwendung kommt.

§ 4 Tagesgästebeitrag

Tagesgäste die entgeltlich und als solche ausgewiesenen touristischen Angebote bei ihrem Aufenthalt mindestens einmal nutzen, werden bei ihrer Erstnutzung mit einem festgelegten Gästebeitrag gegen Ausgabe einer Tagesgästekarte veranlagt. Tagesgäste haben die Möglichkeit an Parkautomaten zur Erhebung des Gästebeitrages im Stadtgebiet oder in der Infothek der Stadt Tangermünde (Stadtverwaltung Tangermünde, Lange Straße 61) eine Tagesgästekarte zu erlangen.

§ 5 Befreiung und Ermäßigung

(1) Vom Gästebeitrag befreit sind:

1. Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,
2. Teilnehmer an Schulfahrten,
3. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 von Hundert beträgt, einschließlich der Begleitung von Schwerbehinderten, wenn die Notwendigkeit der ständigen Begleitung amtlich, insbesondere durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,
4. erkrankte Personen, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorzeigen eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat,
5. Wehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende für die Dauer des dienstlich begründeten Aufenthalts im Erhebungsgebiet sowie Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr im Erhebungsgebiet ableisten,
6. Personen, die sich im Rahmen der Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren sowie des Katastrophen- und Rettungsdienstes im Erhebungsgebiet aufhalten.

(2) Der Gästebeitrag wird um 50 von Hundert ermäßigt für:

1. Kinder und Jugendliche nach Vollendung des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. Schüler, Studenten und Auszubildende vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie
3. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 50 von Hundert beträgt, wenn der Grad der Behinderung amtlich, insbesondere durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,

Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

(3) Das Vorliegen eines Befreiungs- oder Ermäßigungsgrundes ist, sofern nicht offensichtlich, durch die Vorlage eines geeigneten Nachweises zu belegen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht und Beitragsschuld, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

(1) Die Gästebeitragspflicht entsteht

1. grundsätzlich mit dem Tag des Eintreffens der beitragspflichtigen Person nach § 2 im Erhebungsgebiet nach § 1 Abs. 3 und endet mit dem Tag der Abreise. Anreise- und Abreisetag gelten für die Berechnung des Gästebeitrages zusammen als ein Tag.
2. bei Beitragspflichtigen, von denen eine Jahrespauschale nach § 3 Abs. 2 erhoben wird, mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Treten die Voraussetzungen für die Erhebung einer Jahrespauschale erst im Laufe des Kalenderjahres ein, entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats in dem die Voraussetzungen vorliegen. Entfallen die Voraussetzungen für die Erhebung einer Jahrespauschale vor Ablauf des Kalenderjahres endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in welchem die Voraussetzungen entfallen. Besteht die Beitragspflicht nicht während des gesamten Erhebungszeitraumes ist sie anteilig nach der Zahl der Monate zu bemessen, in denen sie besteht.

(2) Die Gästebeitragsschuld entsteht

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bei Ankunft der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie wird bei Tagesgästen sofort und im Übrigen am letzten Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet für die gesamte Zeit des Aufenthaltes fällig.
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Beitragspflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Beitragsschuld mit dem 1. des Monats in dem die Beitragspflicht entsteht (§ 6 Abs. 1 Nr. 2). Sie wird jeweils zum 01.07. des jeweiligen Jahres fällig. Die erstmalige Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der solange fort gilt, bis sich Änderungen ergeben. Bei der Festsetzung durch Bescheid wird die Jahrespauschale mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit sich nicht aus dem Bescheid ein anderer Zeitpunkt ergibt.

(3) Der Gästebeitrag nach § 3 Abs. 1 ist an denjenigen zu entrichten, der

1. den Beitragspflichtigen gegen Entgelt oder Kostenerstattung beherbergt,
2. dem Beitragspflichtigen gegen Entgelt oder Kostenerstattung Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt,
3. dem Beitragspflichtigen auf einem Campingplatz, Wochenendplatz oder Boots-liegeplatz gegen Entgelt oder Kostenerstattung einen Stell- oder Liegeplatz gewährt oder
4. dem Beitragspflichtigen Eintritt in dem Tourismus dienende Einrichtungen oder zu Zwecken des Tourismus durchgeführte Veranstaltungen gegen Entgelt gewährt.

§ 7

Touristische Einrichtungen und Veranstalter

(1) Touristische Einrichtungen und Veranstalter sind verpflichtet, den Tagesgästebeitrag zu erheben, wenn der jeweilige Besucher keine gültige Gästekarte vorweisen kann und nicht beitragsbefreit ist.

(2) Touristische Einrichtungen sind die in der Anlage 1 bezeichneten. Die Stadt Tangermünde kann weitere touristische Einrichtungen hinzufügen oder die Funktion als touristische Einrichtung aufheben.

(3) Die touristischen Einrichtungen und Veranstalter verkaufen die Tagesgästekarte an die beitragspflichtigen Besucher gem. Abs. 1 und führen über die verkauften Gästekarten eine exakte und jederzeit für die Stadt Tangermünde nachvollziehbare Statistik.

(4) Die touristischen Einrichtungen und Veranstalter haben die vereinnahmten Tagesgästebeiträge monatlich an die Stadt Tangermünde abzuführen gem. § 10.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Stadt kann den Gästebeitrag ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(5) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt den für einen bestimmten Zeitraum geschuldeten Gästebeitrag ganz oder teilweise erlassen. Eine zum vollständigen Erlass führende Unbilligkeit ist insbesondere bei Beitragspflichtigen anzunehmen, die die Jahrespauschale nach § 3 Abs. 2 schulden, aber glaubhaft darlegen, sich im gesamten Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2) nicht im Erhebungsgebiet (§ 1 Abs. 3) aufgehalten zu haben.

(6) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Beitragspflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.

§ 9

Aufzeichnungs- und Meldepflichten

(1) Meldepflichtiger ist, wer im Erhebungsgebiet gem. § 1 Abs. 3

1. den Beitragspflichtigen gegen Entgelt oder Kostenerstattung beherbergt,
2. dem Beitragspflichtigen gegen Entgelt oder Kostenerstattung Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt,
3. dem Beitragspflichtigen auf einem Campingplatz, Wochenendplatz oder Boots-liegeplatz gegen Entgelt oder Kostenerstattung einen Stell- oder Liegeplatz gewährt oder
4. dem Beitragspflichtigen, Eintritt in dem Tourismus dienende Einrichtungen oder zu Zwecken des Tourismus durchgeführte Veranstaltungen gegen Entgelt gewährt.

Dieser ist verpflichtet, jede nach § 2 Abs. 1 beitragspflichtige Person unverzüglich zur Entrichtung des Gästebeitrages anzumelden.

(2) Für die Anmeldung und Abrechnung sind die von der Stadt Tangermünde ausgegebenen amtlichen Meldevordrucke (**Anlage zur Satzung**) zu verwenden. Der Gästebeitragspflichtige ist verpflichtet am Tag der Ankunft die Gästekarten und den Wohnort/PLZ auf dem amtlichen Meldevordruck richtig und vollständig auszufüllen, soweit nicht ein elektronisches Verfahren genutzt wird. Bei einem Jahresbeitrag nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 ist der Gästebeitragspflichtige der im Erhebungsgebiet eine Nebenwohnung unterhält, verpflichtet, sich und seine Angehörigen unter Nutzung des amtlichen Meldevordruckes (**Anlage zur Satzung**) innerhalb von 10 Tagen nach Zuzug bei der Stadt mit Namen und Anschrift anzumelden und sich und seine Angehörigen unverzüglich nach

Wegzug abzumelden. Das gilt entsprechend bei vergleichbaren Nutzungen, wobei auf den Tag der Inbesitznahme beziehungsweise auf die Besitzaufgabe abzustellen ist.

(3) Meldepflichtige nach Absatz 1 haben die amtlichen Meldevordrucke vorzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihnen aufgenommenen gästebeitragspflichtigen Gäste ihrer Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 2 nachkommen. Die Meldeformulare werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Das Original ist der Stadt Tangermünde monatlich zum 5. des Folgemonats zuzuleiten.

(4) Die Erfüllung der Aufzeichnungs- und Meldepflicht kann auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die Stadt Tangermünde hierfür ein einheitliches Verfahren zur Verfügung stellt.

(5) Die Satzung zur Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Tangermünde (Gästebeitragsatzung), in der jeweils gültigen Fassung, ist den Beitragspflichtigen hinreichend zugänglich zu machen (z.B. durch Aushang, Auslegung, Webseite).

(6) Die Unterkunftsgeber haben auf Verlangen der Stadt Tangermünde jederzeit über die Anzahl der Gäste, deren Verweildauer und Zahlungspflicht Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Beherbergungsunterlagen zu gewähren.

§ 10

Einzug und Abführung des Gästebeitrages

(1) Der in §§ 6 Abs. 3 und 9 Abs. 1 benannte Personenkreis hat den Gästebeitrag zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer von den beitragspflichtigen Personen einzuziehen und nach Erhalt einer Rechnung an die Stadt abzuführen.

(2) Ist der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten, welches die Beitragspflichtigen an den Reiseunternehmer zu entrichten hatten, sind die Beträge vom Reiseunternehmer einzuziehen und nach Ankunft im Erhebungsgebiet unverzüglich an einer in § 6 Abs. 3 benannten Stelle zu entrichten. Die Aufzeichnungs- und Meldepflichten nach § 9 bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Abrechnungen sind unter Verwendung der von der Stadt bereitgestellten amtlichen Vordrucke (**Anlage zur Satzung**) vorzunehmen, soweit nicht ein elektronisches Verfahren zur Verfügung steht.

(4) Die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästebeiträge hat durch die nach Abs. 1 Verpflichteten getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen. Das gilt auch für die Kassen- und Kontoführung.

(5) Die Verpflichteten nach Abs. 1 haften gegenüber der Stadt für die Einziehung und Abführung der Gästebeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 11

Gästekarte

(1) Jeder Beitragspflichtige erhält mit der Anmeldung nach § 9 Abs. 2 eine Gästekarte. Diese berechtigt zur Inanspruchnahme der dem Tourismus dienenden Einrichtungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) und für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2), soweit nicht ein besonderes Eintrittsgeld nach § 1 Abs. 2 erhoben wird.

(2) Die Gästekarte wird vom Meldepflichtigen nach §§ 6 Abs. 3 und 9 Abs. 1 im Auftrag der Stadt ausgestellt, soweit nicht der Gästebeitrag gem. § 6 Abs. 3 an anderer Stelle entrichtet und die Gästekarte dort ausgegeben wurde.

(3) Auf der Gästekarte sind der Vor- und Nachname des Beitragspflichtigen sowie die Aufenthaltsdauer zu vermerken. Sie ist nicht übertragbar.

(4) Die Gästekarte ist im Erhebungsgebiet mitzuführen und auf Verlangen Bediensteten der Stadt oder von der Stadt dazu beauftragten Personen vorzuzeigen. Kann die Gästekarte nicht vorgezeigt werden, hat sich der Beitragspflichtige zu den meldepflichtigen Daten nach § 9 Abs. 2 zu erklären.

(5) Der Verlust einer ausgestellten Gästekarte ist unverzüglich bei der Stadt Tangermünde anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 3,00 Euro erhoben

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Meldepflicht nach § 9 Abs. 1 nicht nachkommt,
2. die Angabe der nach § 9 Abs. 2 erforderlichen Daten unterlässt,
3. die Meldescheine entgegen § 9 Abs. 3 Satz 3 nicht rechtzeitig der Stadt zuleitet,

4. den Gästebbeitrag entgegen § 10 Abs. 1 nicht rechtzeitig an die Stadt abführt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA. Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Abs. 4 seine Gästekarte im Erhebungsgebiet nicht mit sich führt und auf Verlangen nicht vorzeigt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 6 KVG LSA. Sie kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1

Meldeschein nach §§ 9 Abs. 2 Satz 1, 3 und 10 Abs. 3

Tangermünde, den 19.12.2024



Schilm
Bürgermeister



Anlage 1

Als touristische Einrichtungen von der Stadt Tangermünde anerkannt sind:

Altes Rathaus
Stadtgeschichtliches Museum
Burgmuseum
Kapitelturm
Neustädter Tor
Salzkirche

Stadt Tangermünde
Der Stadtrat

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Tangermünde ab 01.01.2025 (Hebesatzsatzung)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Hebesätze

§ 2 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 99 Abs. 1 und 2, 100 Abs 2 Satz 1 Nr. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl., S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde am 18.12.2024 die folgende Satzung erlassen:



§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Stadt Tangermünde ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf
- 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
2. Gewerbesteuer auf

519 v. H.
465 v. H.
350 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Tangermünde, den 19.12.2024



Schilm
Bürgermeister



Stadt Tangermünde
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) haben Personen die Möglichkeit, gegen regelmäßige oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde Widerspruch einzulegen. Ein Widerspruch ist jederzeit im Einwohnermeldeamt möglich und gilt bis auf Widerruf.

Die Eintragung der Übermittlungssperre ist gebührenfrei.

Es gibt folgende Widerspruchsmöglichkeiten:

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG)

Die Meldebehörden übermitteln Daten Familienangehöriger, die nicht derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft sind, an die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften der anderen Familienangehörigen. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG)

Die Meldebehörden erteilen auf Anfrage Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 S. 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG)

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen. Altersjubiläen sind der 70., jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch eines Ehegatten wirkt auch für den anderen Ehegatten.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG)

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Adressbuchverlagen Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG)

Diese Übermittlungssperre ist nur für Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr vollendet haben maßgeblich. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes i. V. m. § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG jährlich bis

zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familienname, Vornamen, gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie schriftlich beantragen oder durch persönliches Erscheinen unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes beim Einwohnermeldeamt der Stadt Tangermünde zu den Öffnungszeiten vornehmen. Eine Begründung ist für diese Übermittlungssperren nicht notwendig.



Geschichtliches

Die Wollspinnerei Willführ in Tangermünde

(Teil 1)

(Nach einem Bericht von Dr. Susanne Götz und einem Zeitungsartikel im „Tangermünder Anzeiger“ vom 25.8.1937)

Am Haus Arneburger Straße 84 direkt gegenüber dem Lidl-Markt wird zurzeit die Fassade erneuert. Die ehemalige Eingangstür und das kleine Schaufenster wurden inzwischen zugemauert. Kaum jemand wird sich noch daran erinnern, was für ein Geschäft einst dahinter war. Vielleicht wissen ältere Tangermünder noch, dass sich für einige Jahre eine Fahrrad- und Motorradabwahrung auf dem Hinterhof befand. Doch die Geschichte dieses Hauses geht noch weiter und ist sehr interessant.

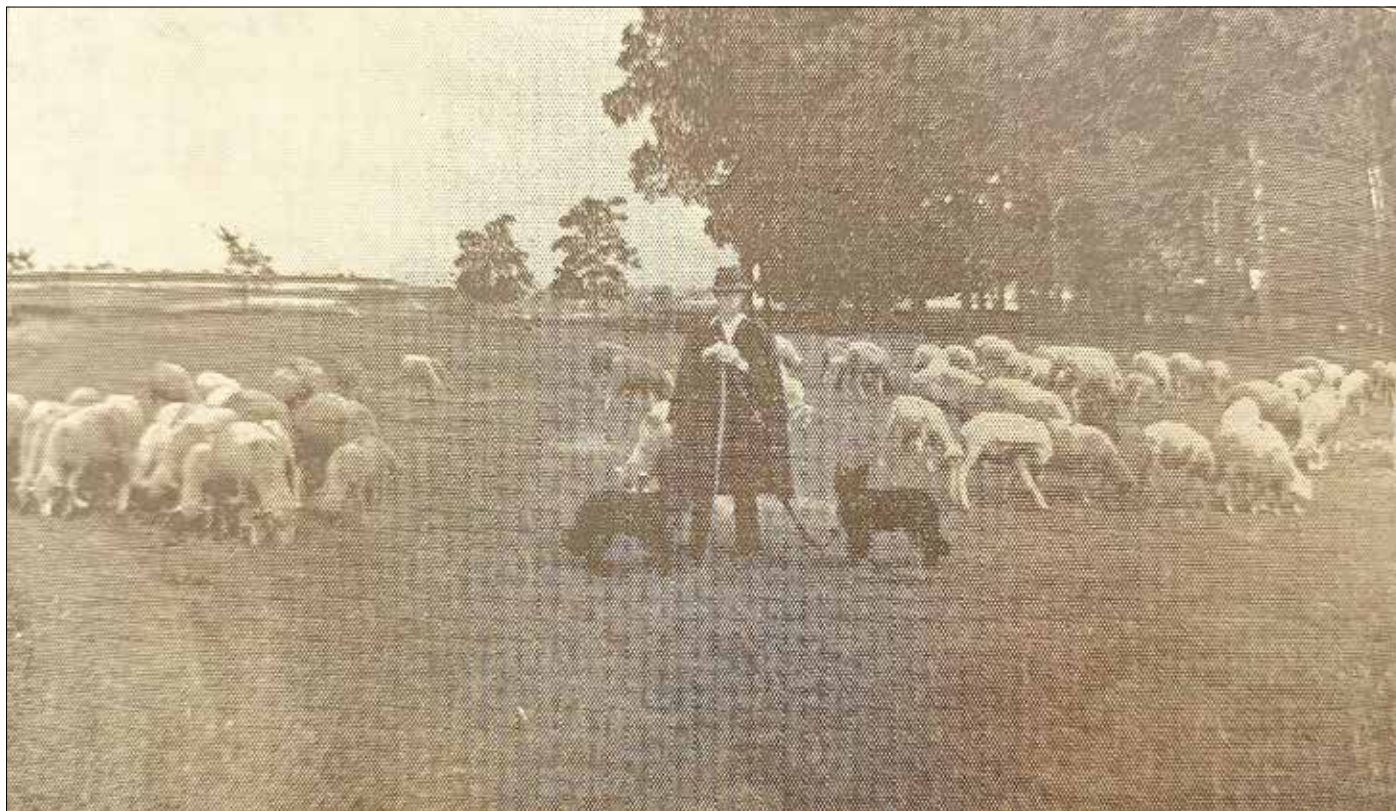
In dem großen Gebäude auf dem Hinterhof des Wohn- und Geschäftshauses befand sich bis 1988 eine Wollspinnerei. Gegründet wurde sie im Jahre 1883 von Friedrich Wilhelm Willführ, der 1833 geboren wurde und 1901 starb. Er betrieb sie gemeinsam mit seinem Sohn August Willführ, der damals als 18-Jähriger gerade seine Lehre zum Wollspinner abgeschlossen hatte. Im kleinen Geschäft an der Arneburger Straße mit dem kleinen liebevoll gestalteten Schaufenster konnten die in der Wollspinnerei hergestellten Waren gekauft werden. Außerdem fuhren die Willführs mit dem Fahrrad oder Pferdewagen über Land zu ihren Kunden.

Wegen der hohen Anschaffungskosten rüstete Friedrich Wilhelm Willführ seinen Betrieb mit gebrauchten Maschinen aus. Teilweise stammten sie vom Anfang des 19. Jahrhunderts, was den musealen Wert der historischen Maschinen heute wesentlich erhöht. Als das Grundstück im Jahre 2000 verkauft werden sollte, musste auch das Gebäude der Wollspinnerei geräumt werden. Es war ein großes Glück, dass drei Jahre zuvor das Tuchmacher-Museum in Bramsche eröffnet wurde, das einen Teil der wertvollen Maschinen übernahm und nun in seiner Ausstellung präsentiert. Sie standen zuvor über einhundert Jahre unverändert in der Tangermünder Wollspinnerei Willführ. Als das Museumsteam aus Bramsche zur Begutachtung der Maschinen nach Tangermünde kam, fand es erstaunlicherweise alles wie am letzten Arbeitstag vor. Sämtliche Produktionsmaschinen, Werkzeuge und Ersatzteile waren erhalten: von der Wollkrepel, dem Reißwolf, der Spinnmaschine, der Zwirnmaschine bis zur Haspel. Die Spinnmaschine aus dem frühen 19. Jahrhundert ist aufgrund ihres Alters inzwischen ein Unikat. Sie steht heute als ganz besonderes Ausstellungsstück funktionsfähig im Tuchmacher-Museum in Bramsche. Als August Willführs Sohn Hermann einige Jahre vor dem Zweiten Weltkrieg den Betrieb übernahm, waren die Maschinen bereits völlig veraltet. Die einzige Modernisierung, die er vornahm, bestand darin, den Pferdewagen (Antrieb durch die Muskelkraft eines Pferdes) durch einen Dieselmotor zu ersetzen.



Wollspinnerei

Foto: Tangermünder Anzeiger 25.8.1937



Wollspinnerei - Schafe

Foto: Tangermünde Anzeiger 2.9.1939

Im August 1937 wurde in der Tageszeitung „Tangermünder Anzeiger“ über die Wollspinnerei Willführ berichtet und der Produktionsablauf ausführlich beschrieben. Die vom Schaf gewonnene Rohwolle musste eine Reihe von Verarbeitungsstationen durchlaufen, ehe sie verkaufsfertig war.

Die Rohwolle wurde durch Waschen gereinigt und kam dann auf die Krempelmaschine. Dort wurden die Wollfasern zerrissen und zu einem hauchdünnen Wollvlies verarbeitet. Um das Zerreißen des Vlieses beim Spinnen zu verhindern, wurde sogenanntes Spinnfett zugesetzt. Im nächsten Arbeitsschritt wurde die Wolle mithilfe einer Kämmaschine zu einem lockeren Vlies verarbeitet. Einige dieser Vliese wurden zum Füllen von Steppdecken und Schlafsäcken verwendet. Die anderen Vliese wurden an Spinnmaschinen zu Garn versponnen. Im nächsten Schritt wurden zwei oder mehr Fäden mithilfe der Zwirnmaschine miteinander verzwirnt. Im letzten Arbeitsschritt wurde das fertige Wollgarn auf eine Haspel aufgewickelt und zum Strang zusammengelegt.

Nun musste das gesponnene Garn nur noch gewaschen und bei Bedarf gefärbt werden.

Der alte August Willführ half seinem Sohn Hermann noch lange in der Wollspinnerei, bis er im Jahre 1951 starb. Auf dem Foto zum Zeitungsartikel sieht man ihn an einer Maschine zum Kämmen der Wolle. Damals gab es noch vielerorts Wollspinnereien und der Verarbeitungsprozess war den meisten Leuten geläufig. Etliche Tangermünder hielten sich Schafe. Da die wenigsten über geeignetes Weideland verfügten, ließen sie ihre Schafe von einem Hirtenjungen im Tangermünder Wäldchen und dessen Umgebung hüten. Nach der Schur kamen die Tangermünder oft mit kleineren Mengen Schafwolle - manchmal mit nur 1-2 kg - zu den Willführs und ließen daraus Garn spinnen.

Doch die Haupteinkaufsquelle der Willführs war das Spinnen von Wolle für warme Arbeitskleidung und Uniformstoffe für die Armee.

(Fortsetzung folgt)



Das Ahrtal erwacht ...
... und wir sind wieder da!

Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal

Ferienwohnung „Himmelchen“ im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung (****) in Ahrweiler für 2 - 4 Pers. Direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und 10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern. Ab 49,- € pro Nacht inkl. Nebenkosten, Endreinigung und Umsatzsteuer (zzgl. Gästebeitrag der Stadt).

Einzelunternehmung Karl Heinen · Delderstraße 33
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler · Ortsteil Ahrweiler
Tel.: 02641/36076 oder Mobil: 0160/1714841
Mail: h.pacyna@web.de · Net: www.himmelchen.de



Bild: freepik/evening_tao

Zeit für frische Ideen!

Blöcke | Gutscheine | Platten

LINUS WITTICH Medien KG

info@wittich-winsen.de · Telefon: 05143 66 87 58



Anzeigen online selbst gestalten & schalten.

So schnell & einfach
wie noch nie!



Einfach QR-Code scannen
oder anzeigen.wittich.de aufrufen
und schon kann es losgehen!



Jetzt auch
über Tablet &
Smartphone
möglich!

Mit unserem Online-Tool in nur wenigen Schritten zu Ihrer Anzeigenschaltung!

- ✓ private & gewerbliche Anzeigen
- ✓ zahlreiche Motivvorlagen & Gestaltungsmöglichkeiten
- ✓ eigene Bilder & Motive hochladen und anpassen
- ✓ einfache und übersichtliche Handhabung
- ✓ ganz flexibel von zuhause aus und mobil von unterwegs
- ✓ Anzeigen archivieren und jederzeit darauf zugreifen
- ✓ Zahlung bequem per PayPal, Kreditkarte oder SEPA-Lastschrift



Registrieren Sie sich jetzt online unter anzeigen.wittich.de

Einfach die Eckdaten eingeben und schon können Sie aus unseren Musterkatalogen eine Vielzahl an Motiven auswählen, modifizieren oder selbst kreativ werden!

Mit uns erreichen
Sie Menschen.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

kleines Gerätehaus	franz. Revuetanz	med. Fachbereich (Abk.)	Kontur	Fährte	dürrer Astholz	Rufname der Perón †	selbst erleben	gemeinsam	französisch: Liebling	Passions-spielort in Tirol	Staat in Südwestafrika						
graziös						Be-stands-zu-nahme	erstes Schul-lese-buch			Ära, Epoche	west-sibirischer Strom						
				Neben-einnahme		Hoheits-gebiet			Gemahl, Gatte	Tier-park							
Erfinder der Luftdruckbremse		Ruhe-losigkeit	so ungefähr				Laien-bruder eines Ordens	Dotter									
Essenz					Abtei in Ober-bayern		erleich-tert		Insel der griech. Zauberin Circe		Raffung						
			rußend		kalter Nieder-schlag					Wurf-scheiben	nordi-scher Kriegs-gott						
englische Gasthöfe	letzter König von Ägypten		Vogel-nach-wuchs			alte japan. Gold-münze		altröm. Rechts-auf-fassung	zusätz-lich, plus								
phys.: radio-aktiv. Regen						Moment	alljapanisches Brett-spiel	Eltern und Kinder									
chemisches Element					beein-druckt				hart-näckig, ver-bissen								
		eine italia-nische Pflaume		ein Halogen				englisch: Schlange			Berg-dorf auf Mallorca						
Stil, Weise	italie-nisch: ja										Amts-sprache in Pakistan						
intelligent															flüssiges Gewürz	Brücke über einen Bach	
Grundzahl-, -linie (math.)	Pro-gramm-ankündi-gung	Planet mit Ringen	katala-nischer, mallorq. Artikel														
Roman von Emile Zola																	Abstand zwischen zwei Tönen
				Hab-sucht													
ein Balte		deutsche Vorsilbe		Beispiel	Balkan-Strom	Dom-stadt in Polen	schwä-bischer Höhen-zug	linke Konto-seite	Kimono-gürtel	Farbe beim Roulette							
Teil des Baggers					kleine Tasche für Geld												
		Schutz-dämme am Meer	chines. Stadt an d. Seiden-straße				in der Nähe von		besitz-anzei-gendes Fürwort		älteste lat. Bibel-überset-zung						
Erb-faktor	Appelle	treiben						veraltet: Herren-friseur	Leit-gedanke								
griechische Unheils-göttin			Kose-wort für Groß-mutter		Zeichen in Psalmen	Reini-gungs-gerät				süd-franzö-sisches Seebad							
			Männer-kose-name	Ältesten-rat					Unsitte	Zeichen für Kalorie							
päpstliche Zentral-behörde	nicht unten		kehren				Ritter der Artus-runde	ein Unglück									
fossiler Brennstoff					serb. Patri-archen-kloster	gerade erst			Feuer-land-indianer		franzö-sischer unbest. Artikel						
		franzö-sisch: er		Gewürz-pflanze					ein Umlaut	Abk.: Druck	männ-licher franz. Artikel						
Pasten-behälter		Geistes-blitz			Aufguss-ge-tränk			„Draht-esel“ fahren									
Welt-sprache						vulkan. Binnen-gewässer											

1	2	3	4	5
---	---	---	---	---

Exklusiv für Neukunden

- Anzeige -

Lesen leicht gemacht, mit nur einem Klick

*Ihre Heimat,
unsere Nachrichten!*

**GRATIS
Tablet**



+

ePAPER

+ SAMSUNG

Galaxy Tab A9+

28,90 €*

monatlich

* 28,90 €/mtl., Laufzeit 24 Monate
Anschließend gehört das Tablet Ihnen,
und das ePaper lesen Sie weiter.



Jetzt bestellen:
az-online.de/neujahrsbundle
(0800) 00 91 100 (gebührenfrei)

medienhaus 
c. beckers

Allgemeine Zeitung Isenhagener Kreisblatt Altmark Zeitung

RENAULT AUSTRAL

jetzt für Renault entscheiden



Renault Austral Evolution
Mild Hybrid 160 Automatik
Ab mtl.

269 €

Renault Austral Mild Hybrid 160 Automatik: Gesamtverbrauch kombiniert (l/100 km): 6,3; CO₂-Emissionen kombiniert (g/km): 142; CO₂-Klasse: C.

Leasing: Fahrzeugpreis: 32.379,50 €. Leasingsonderzahlung: 2.500 €. Laufzeit: 48 Monate. Gesamtleistung: 40.000 km. Monatsrate: 269 €. Gesamtbetrag: 35.831,52 €. Ein Kilometerleasingangebot für Privatkund/-innen von Mobilize Financial Services, Geschäftsbereich der RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland, Jagenbergstraße 1, 41468 Neuss. Gültig bis 28.02.2025.

· Voll-LED-Scheinwerfer LED Pure Vision · 17-Zoll-Leichtmetallfelgen „Maha“ · Digitales Tachodisplay 12,3-Zoll · OpenR link Infotainmentsystem mit 9-Zoll Touchscreen, Google Services und Navigation · Einparkhilfe vorne, hinten und seitlich mit Rückfahrkamera
Abb. zeigt Sonderausstattung.



Autohaus Schulz Stendal GmbH
Industriestr. 9
39576 Stendal